

Nr 198 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Stadtwappengesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Stadtwappengesetz, LGBl Nr 36/1980 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs 1 lautet:

„(1) Der Gebrauch des Stadtwappens bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg, soweit gesetzlich nicht anderes geregelt ist.“

2. Nach § 3 wird eingefügt:

**„§ 3a**

(1) Der Stadtsenat kann das Recht zum Gebrauch des Stadtwappens einer physischen oder juristischen Person als Auszeichnung verleihen, wenn diese hervorragende im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Salzburg gelegene Leistungen vollbracht hat oder mit solchen Leistungen zukünftig zu rechnen ist.

(2) § 3 Abs 2 zweiter und dritter Satz sowie § 3 Abs 3 und 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Bewilligung die Verleihung und anstelle der Bewilligung zum Gebrauch die Verleihung des Rechts zum Gebrauch treten.“

3. § 4 lautet:

**„§ 4**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, sofern nicht eine Verwaltungsübertretung nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetz vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Gegenstände, die der Verwaltungsübertretung zugrunde liegen, können für verfallen erklärt werden.“

4. Im § 7, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs 1, 3a und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... treten mit ..... in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Landeshauptstadt Salzburg hat ersucht, eine Novellierung des Stadtwappengesetzes dahingehend vorzubereiten, dass Verleihungen des Rechts zum Gebrauch des Stadtwappens analog zu § 3 Salzburger Landeswappengesetz 1989 möglich werden. Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieses Ersuchens.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG bzw Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

### 4. Kosten:

Die möglichen Mehrkosten für die Stadt Salzburg hängen von der Anzahl der Verleihungen des Rechts zum Gebrauch des Stadtwappens ab und können nicht näher beziffert werden. Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Zusatzkosten.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben.

### 6. Zu einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil auf Wunsch der Landeshauptstadt Salzburg für die Verleihung des Rechts zum Gebrauch des Stadtwappens nicht der Bürgermeister, sondern der Stadtsenat zuständig sein soll.

#### Zu Z 2:

Mit dieser Bestimmung wird der Kern des Vorhabens umgesetzt (siehe oben Pkt 1), wobei an die Begrifflichkeit („Gebrauch“ statt „Führung“) und Systematik des Stadtwappengesetzes angeknüpft wird.

#### Zu Z 3:

Die Strafbestimmung wird dem geltenden Recht (S.LSG und VStG) angepasst.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.